



Preise, Preisänderungsklausel

1. Preisänderungsklausel

Der Wärmepreis sowie die darin enthaltenen Preisfaktoren (siehe unten Ziffer 2) verändern sich entsprechend der Kostenentwicklung und der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt. Die Preise werden von den Stadtwerken angepasst und öffentlich bekanntgegeben. Sie sind an die nachfolgenden Preisfaktoren gebunden.

1.1 Preisfaktoren

1.1.1 Arbeitspreis (Formel)

$$AP_{FW\text{neu}} = AP_0 \times \left(0,1 \times \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohnbasis}} + 0,5 \times \frac{\text{Erdgas}}{\text{Erdgasbasis}} + 0,4 \times \frac{\text{Marktelement}}{\text{Marktelementbasis}} \right)$$

AP FW neu Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge
AP₀ Basis-Arbeitspreis

1.1.2 Emissionspreis europäischer Zertifikatehandel (Formel)

$$EP_{FW\text{neu}} = 0,224 \times (1 - Z) \times CO_2 \times \frac{1}{10}$$

EP FW neu Emissionspreis für die abgenommene Wärmemenge
0,224 Umrechnungsfaktor einer MWh Fernwärme in CO₂ (t/MWh), EU-Benchmark
1/10 Umrechnung von €/MWh in ct/kWh

1.1.3 Grundpreis (Formel)

$$GP_{FW\text{neu}} = GP_0 \times \left(0,5 \times \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohnbasis}} + 0,5 \times \frac{\text{Investition}}{\text{Investitionsbasis}} \right)$$

GP FW neu Grundpreis
GP₀ Basis-Jahresgrundpreis

1.1.4 Verrechnungspreis für die Messeinrichtungen (Formel)

$$VP_{FW\text{neu}} = VP_0 \times \left(0,5 \times \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohnbasis}} + 0,5 \times \frac{\text{Investition}}{\text{Investitionsbasis}} \right)$$

VP FW neu Verrechnungspreis
VP₀ Basis- Verrechnungspreis

1.2 Preisänderung

1.2.1 Soweit für die Preisbildung der Erdgaspreis maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der PEGAS Erdgaspreise (Jahresprodukt Folgejahr) der Monate Dezember des vergangenen Jahres bis November des laufenden Jahres.

Soweit für die Preisbildung der Lohnindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Lohn-Indizes des 4. Quartals des vergangenen Jahres bis zum 3. Quartal des laufenden Jahres.

Soweit für die Preisbildung der Investitionsgüterindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Investitionsgüter-Indizes der Monate Oktober des vergangenen Jahres bis September des laufenden Jahres.

Soweit für die Preisbildung der Wärmepreisindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Wärmepreisindizes der Monate Oktober des vergangenen Jahres bis September des laufenden Jahres.

Soweit für die Preisbildung der CO₂-Preis maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der CO₂-Preise der Monate Dezember des vergangenen Jahres bis November des laufenden Jahres.

1.2.2 Entfällt ein Preisfaktor bzw. Preisindex der Ziffer 1, sind die Stadtwerke berechtigt, dieses durch ein anderes zu ersetzen, das die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt entsprechend angemessen berücksichtigt.

1.2.3 Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten des Lieferanten eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug sich während der Laufzeit des Vertrages ändern.



1.2.4 Wird die Belieferung mit Fernwärme nach Vertragsschluss mit sonstigen, sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebenden Mess-, Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationspflichten belegt, ist der Lieferant berechtigt, die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe ab dem Zeitpunkt der Entstehung an den Kunden weiter zu geben. Die Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Die Weitergabe führt bei Erstattungen zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung rechtzeitig informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen

1.2.5 Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach billigem Ermessen die Preisänderungsklausel so anzupassen, dass sie wiederum die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abbildet.

1.2.6 Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einem der Vertragspartner oder beiden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den gemeinsamen bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.

2. Preisgrundlagen (Stand 01.10.2020)

Der zu zahlende Wärmepreis für die Wärmelieferungen setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis, bezogen auf den vom Kunden mitgeteilten Anschlusswert, einem Arbeitspreis und einem CO₂-Emissionspreis für die abgenommene Wärmemenge sowie einem jährlichen Verrechnungspreis für die Messeinrichtung.

2.1 Jahresgrundpreis

Der Basispreis GP₀ (netto) für den Jahresgrundpreis beträgt
für jedes kW-Anschlusswert 35,620 €
mindestens für jede Übergabestation 356,20 €

2.2 Arbeitspreis

Der Basispreis AP₀ (netto) für den Arbeitspreis 4,403 ct/kWh
beträgt

2.3 Verrechnungspreis

Der Basispreis VP₀ (netto) für den Verrechnungspreis beträgt für die Nennleistung Q_n:

Q _n = bis 0,75 m ³ /h	111,95 €/Zähler
Q _n = bis 2,5 m ³ /h	178,10 €/Zähler
Q _n = bis 6,0 m ³ /h	254,43 €/Zähler
Q _n = bis 10,0 m ³ /h	305,32 €/Zähler
Q _n ≥ bis 15,0 m ³ /h	407,09 €/Zähler

2.4 Investitionsfaktor

Als Ausgangsbasis gilt der Investitionsgüterpreisindex von 105,5 (Durchschnittswert Oktober 2019 - September 2020) (= Investitionsbasis)

Der Investitionsgüterindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS Online, Statistik Code 61241-0004, Auswahl „GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte (90)“, Unterauswahl „GP-X002 (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten)“).

2.5 Erdgas-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Erdgaspreis von 14,01 €/MWh (Durchschnittswert 01. Dezember 2019 - 30. November 2020 **für das Jahresprodukt 2021**) (= Erdgasbasis)

Die Preise der Tranchen werden zum jeweiligen Beschaffungszeitpunkt auf Grundlage der PEGAS-Settlementpreise des jeweiligen Handelstages bestimmt. PEGAS ist die Erdgasbörse der EEX-Gruppe. Die Schlusskurse der Handelstage sind auf der Internetseite www.powernext.com im Bereich „Future-Market-Data“ abrufbar. Die Werte können auch auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-muenster.de eingesehen werden. Wir senden diese auf Anfrage unentgeltlich zu.

2.6 Lohn-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Lohnindex von 99,7 (Durchschnittswert Oktober 2019 - September 2020) (= Lohnbasis)

Der Lohnindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS Online, Statistik Code 62221-0004, Tarifindex WZ08-D).



2.7 Marktelement-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Wärmepreisindex von 96,30 (Durchschnittswert Oktober 2019 - September 2020) (= Wärmepreisbasis)

Der Wärmepreisindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS Online, Statistik Code 61111-0006, „Verwendungszweck des Individualkonsums, Sonderpositionen (68)“, Code CC13-77 „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“).

2.8 CO₂-Faktor

Als CO₂-Faktor wird der Durchschnitt der CO₂-Börsenschlusskurse auf Basis der „European Emission Allowances Futures“-Preise an der Energiebörse EEX (Dezember Kontrakt) herangezogen. Die Werte können auch auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-muenster.de eingesehen werden. Wir senden diese auf Anfrage unentgeltlich zu.

2.9 Freizertifikate (Z)

Die Stadtwerke Münster erhält einen Teil der für die Erzeugung der Fernwärme benötigten Emissionszertifikate kostenlos. Der kostenlos zugeteilte Anteil wird in oben aufgeführter Formel mit dem Buchstaben „Z“ dargestellt. Die Werte können auch auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-muenster.de eingesehen werden. Wir senden diese auf Anfrage unentgeltlich zu.